



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Antrag auf Zahlungserleichterungen - Erstreckung Zahlungsfrist (Stundung) oder Ratenzahlung

Gemäss Art. 80 MWSTG kann die Steuerverwaltung eine Zahlungserleichterung (Erstreckung der Zahlungsfrist, Ratenzahlungen) bewilligen, wenn die Zahlung mit einer erheblichen Härte verbunden ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zahlungserleichterung besteht nicht.

Wichtig: Pro Abrechnungsperiode ist ein separater Antrag zu stellen. Die Mehrwertsteuerabrechnung muss vorgängig oder gleichzeitig mit diesem Antrag bei der Steuerverwaltung im Original oder e-mwst eingereicht werden bzw. bereits vorliegen. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge bearbeitet.

Antragssteller/in

Stundung oder **Ratenzahlung** (monatlich)

MWST-Nr.	Betrag in CHF	Abrechnungsperiode (Beispiel Q1 / 2020 oder S1 / 2020)
Name		
Strasse		Nr.
Postleitzahl	Ort	
E-Mail		

Zahlungstermin bei Stundung Wichtig: Nach Ablauf der Stundung wird die gesamte Steuerforderung zur Zahlung fällig.	Datum (max. 6 Monate nach Fälligkeit)
--	---------------------------------------

Raten (monatliche Rate in CHF)	Anzahl (max. 6)	Datum (erste Zahlung bei Fälligkeit)
---------------------------------------	-----------------	--------------------------------------

Unterschrift

Ort, Datum	Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---

Empfänger

Steuerverwaltung Postfach 684 9490 Vaduz Liechtenstein	Kontaktperson: Marugg Hans T + 423 236 68 37 hans.marugg@lv.li
---	---